

G e s e z ,

betreffend die Organisation der Kirchen- Stillstände.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß einige neue Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung der Kirchenstillstände nothwendig geworden sind, damit dieselben ihre für die Sittlichkeit und die häusliche Wohlfarth so wichtigen Pflichten mit desto mehr Nachdruck und Segen erfüllen können, — so wurden der §. 5. in dem Gesetz vom 2. Juny 1803, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, und der §. 1. in der Stillstands-Ordnung vom 21. December 1803, gesetzlich aufgehoben und dahin abgeändert:

1. Zu jedem Kirchenstillstand gehören von Amtswegen, der Pfarrer des Orts, als Präsident, die in der Gemeinde etwa noch stationirten Geistlichen, der Bezirks- oder Unterstatthalter und die Bezirksrichter, wenn solche Beamtete in einer Gemeinde sesshaft sind, der Gemeindammann, der Gemeindrathspräsident, der Friedensrichter und der erste Schulmeister des Orts.

2. Diese Stillstandsglieder wählen annoch aus allen Gemeindegürgern ohne Unterschied, drey

Personen zu beständigen Mitgliedern, die aber nicht unter 30 Jahren alt, auch verheurathet, oder Wittwer, und sowohl durch ihren sittlichen Charakter, als durch ihre Berufsart, zu solchen Stellen vorzüglich geeignet seyn müssen. Außer dem soll bey dieser Wahl darauf Bedacht genommen werden, daß wo möglich in jeder etwannigen Civil-Gemeinde, oder sonstigen Gemeinds-Abtheilung, wenigstens Ein Stillständler wohnhaft seyn müsse.

3. Die Wahl der drey neuen Stillständler soll in jeder Kirchengemeinde am 1sten Sonntag des nächstkünftigen Monats Hornung 1811, durch das offene absolute Mehr von dem Stillstand vollzogen, und jede künftig entstehende Vacanz an einem der nächsten Sonntage auf gleiche Weise ergänzt werden.

4. Würde in einzelnen Gemeinden die Zahl der Kirchenstillständler für die zweckmäßige Behandlung der gewöhnlichen Geschäfte allzu beträchtlich, so mag, nach Anleitung des 9. §. der Stillstandsordnung, ein engerer Stillstand ernannt werden.

5. In den Städten Zürich und Winterthur, sind die bestehenden, ihrem Bedürfnis angemessenen Einrichtungen neuerdings bestätigt.

6. Uebrigens bleiben alle Vorschriften, in Bezug auf die Befugnisse und Pflichten der Kirchenstillstände, welche in dem Gesetz, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, und in der Stillstandsordnung selbst enthalten sind, in ihrer vollen Kraft. Auch gewärtiget die Landesregierung, daß sämtliche Kirchenstillstände, unter Oberaufsicht des Kirchenraths, sich die genaue Erfüllung ihrer wichtigen Obliegenheiten, besonders in Rücksicht auf die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter, auf das Erziehungswesen und die Sitten und Ehrbarkeit überhaupt, von neuem werden höchst angelegen seyn lassen, so wie Sie es auch allen ihren Vollziehungsbeamteten und Gerichtsbehörden zu einer besondern und vorzüglichen Pflicht macht, die Stillstände in ihren gemeinnützigen und verdienstlichen Verrichtungen, bey allen vorkommenden Fällen, auf das kräftigste mit ihrem amtlichen Ansehen zu unterstützen.

Zürich, den 18ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.